

Grundsätze zur Personalbedarfsberechnung (Personelle Ausstattung für Kindertageseinrichtungen)

Kindertageseinrichtungen haben einen eigenen Betreuungs-, Erziehungs- und Bildungsauftrag. Der Personaleinsatz in den Kindertageseinrichtungen muss daher so bemessen sein, dass pädagogisches Handeln ermöglicht wird.

Bei einer Personalbedarfsberechnung sind gegenüber zu stellen:

- a) Die aufgrund der Öffnungszeiten der einzelnen Gruppen und der Einrichtung insgesamt anfallenden Betreuungsstunden in der Woche bzw. im Jahr und
- b) die für die unmittelbare Arbeit mit den Kindern verfügbare Zeit der pädagogischen Mitarbeiter/innen in einem Jahr (= Normalarbeitszeit, die sich durch den Abzug der Ausfallzeiten von der Jahresarbeitszeit errechnet).

Da die Kinder jederzeit durch qualifiziertes Personal zu betreuen sind, sollen grundsätzlich ausfallende Arbeitsstunden in der Kinderbetreuung durch pädagogische Fachkräfte vertreten werden.

Fachkräfte in der Gruppenleitung müssen staatlich anerkannte Kindheitspädagoginnen oder Kindheitspädagogen, Sozialpädagoginnen oder Sozialpädagogen, Absolventinnen oder Absolventen vergleichbarer Studiengänge, staatlich anerkannte Erzieherinnen oder Erzieher, staatlich anerkannte Heilpädagoginnen oder Heilpädagogen oder staatlich anerkannte Heilerziehungspflegerinnen oder Heilerziehungspfleger sein (vgl. § 2 Abs. 1 Nr. 1 Kindertagesstätten- und -tagespflegeverordnung – KiTaVO –).

Weitere Kräfte in der Gruppe sind pädagogisch ausgebildete Personen, insbesondere Sozialpädagogische Assistentinnen oder Assistenten und Kinderpflegerinnen oder Kinderpfleger (vgl. § 2 Abs. 1 Nr. 2 KiTaVO).

Ausnahmegenehmigung:

Auf Antrag des Trägers kann die Aufsicht für Kindertageseinrichtungen bei vergleichbaren Qualifikationen Ausnahmen zulassen (vgl. § 2 Abs. 2 KiTaVO).

Erläuterungen

1. Betreuungsstunden:

Bei einer Schließung der Einrichtung von insgesamt 4 Wochen im Jahr verbleiben 48 Wochen, die multipliziert mit der Zahl der wöchentlich anfallenden Betreuungszeit in der Einrichtung die erforderlichen Betreuungsstunden im Jahr ergeben.

2. Ausfallzeiten:

- a.) Urlaub

Die Schließung der Einrichtung für einen Teil der Sommerferien hat neben pädagogischen Begründungen den Vorteil, dass Urlaubsansprüche in dieser Zeit weitgehend abgegolten werden können. Für verbleibende Urlaubsansprüche, die während der Öffnungstage genommen werden, müssen zusätzliche Vertretungsstunden eingeplant werden. Neben den Richtwerten der kommunalen Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsvereinfachung (KGST) werden für Urlaub, zusätzliche freie Tage und sonstige ganztägige Dienstbefreiungen 36 Tage im Jahr je Mitarbeiter/in veranschlagt. In den Berechnungen der Aufsicht für Kindertageseinrichtungen wird von 30 Tagen ausgegangen.

- b.) Krankheit

Für Personalausfall durch Krankheit, Kur- und Heilverfahren werden 5 Tage im Jahr berechnet (nach KGST-Richtwert 10,5 Tage).

3. Vorbereitungszeit / Dienstbesprechung

Ein zielgerichtetes pädagogische Handeln in Kindertagesstätten ist nur dann möglich, wenn die pädagogischen Kräfte dokumentieren, planen, sich vorbereiten und absprechen können. In die Arbeit mit den Kindern müssen die Bezugspersonen und das Umfeld der Kinder mit einbezogen werden. Die Mitarbeiter/innen brauchen die Absprache und Zusammenarbeit im Team zur kollegialen Beratung, zum fachlichen Austausch und als Korrektiv für die Arbeit mit den Kindern. Die Aufsicht für Kindertageseinrichtungen hält es für notwendig und angemessen, dafür wöchentlich 4 – 6 Stunden in der Dienstzeit einzuplanen, gemäß § 14 Abs. 3 Kindertagesstättengesetz (KiTaG).

4. Fortbildung

Die durch Ausbildung und beruflichen Erfahrungen gewonnenen Fähigkeiten der pädagogischen Kräfte müssen durch Fortbildung überprüft und weiterentwickelt werden. Die Aufsicht für Kindertageseinrichtungen hält es für angemessen, den pädagogischen Mitarbeiter/innen eine Woche Fortbildung pro Jahr zu gewähren und dies in die Personalbemessung einzubeziehen.

5. Früh- und Spätdienst

Nicht mehr als 5 Kinder:

Sofern im Früh- oder Spätdienst **nicht mehr als 5 Kinder anwesend** sind, **genügt eine Aufsichtsperson**. Diese **muss geeignet, aber nicht pädagogisch qualifiziert sein**.

Eine zweite Person, die im Notfall zügig erreicht werden kann, **muss im Haus anwesend sein; dies kann beispielsweise eine Reinigungskraft sein**.

Mehr als 5 Kinder:

Werden 6 und mehr Kinder im Früh- oder Spätdienst betreut, müssen zwei Personen anwesend sein, **von denen eine Fachkraft** nach § 2 KiTaVO sein muss.

Überschreitet die Anzahl der Kinder im Früh- oder Spätdienst die Anzahl der Kinder in einer entsprechenden Regelgruppe, so ist eine weitere Früh- oder Spätdienstgruppe einzurichten.

Betreuung von Kindern unter 3 Jahren

Werden mehr als **zwei und bis zu fünf Kinder unter 3 Jahren im Früh- und Spätdienst** betreut, **ist für diese Kinder eine Fachkraft** nach § 2 Abs. KiTaVO erforderlich. **Wird der Früh- und Spätdienst allein im Haus vorgehalten, muss eine zweite Person, die im Notfall zügig erreicht werden kann, im Haus anwesend sein**.

Betreuung von Kindern mit Förderbedarf

Die Bedürfnisse von Kindern mit Förderbedarf sind besonders zu berücksichtigen.

Elmshorn, 05.03.2013

Aufsicht für Kindertageseinrichtungen